

# STADT BÜREN

## Richtlinien für den Bürener Familienpass

### A Grundsätze

Mit der Herausgabe des Bürener Familienpasses will die Stadt Büren zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten.

### B Förderungsvoraussetzungen

1. Berechtigter Personenkreis
  - 1.1 Familien ab 3 Kinder
  - 1.2 Alleinerziehende ab 1 Kind
  - 1.3 Empfänger von Arbeitslosengeld I ab 2 Kinder
  - 1.4 Empfänger von Hilfe nach dem SGB II und SGB XII ab 1 Kind
  - 1.5 Familien mit behindertem Kind auf Nachweis.
2. Die familienpolitischen Aspekte sind vorrangig. Deshalb wird keine Einkommensgrenze festgesetzt.
3. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder die Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.
4. Die Familie muß ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Büren haben; die Kinder wenigstens den Nebenwohnsitz.
5. Der Familienpass wird auf Antrag vom Einwohnermeldeamt ausgestellt. Ein Nachweis für die Berechtigung ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und jedes berechnigte Kind für 1 Jahr ausgestellt und auf Antrag verlängert. Dafür wird keine Gebühr erhoben. Er behält für das Jahr Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Jahres entfallen.
7. Der Familienpass ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepaß oder Schülerausweis bzw. Studentenausweis.

### C Vergünstigungen

Der Bürener Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen :

1. Eintrittsgelder für die Bäder

Familienpassinhaber zahlen für die		normal
Einzelkarten (Erwachsene)	2,00 €	2,50 €
Einzelkarten (Kinder)	1,00 €	1,20 €
Zehnerkarten (Erwachsene)	16,00 €	20,00 €
Zehnerkarten (Kinder)	8,00 €	10,00 €
Familiensaisonkarte für		
beide Freibäder	57,50 €	75,00 €
das Hallenbad	57,50 €	86,00 €
Familienjahreskarte	92,00 €	115,00 €

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt

Familienpassinhaber erhalten auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt eine 50 %-ige Ermäßigung. Wenn die Veranstaltung eines Vereins aus Mitteln der Stadt gefördert wird, soll bei den Eintrittspreisen auch eine Ermäßigung von 50 % gelten.

### 3. Kursgebühren der VHS

Die Volkshochschule gewährt Kursteilnehmern, die einen Familienpass vorlegen, der auf ihren Namen ausgestellt ist oder ihren Namen enthält, eine Gebührenermäßigung nach deren Gebührensatzung bis zu 50 %, sofern nicht bereits andere Ermäßigungen in Anspruch genommen worden sind.

### 4. Klassenfahrten

Bei mehrtägigen Klassenfahrten zahlt die Stadt einen Zuschuss von 1 / 3 der Kosten, höchstens aber 50,00 € an Schüler der Primar- und der Sekundarstufe I und II, die ihren 1. Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Büren haben, soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

### 5. Mitgliedsbeiträge an Vereine

Viele Vereine gewähren Vergünstigungen. Einzelheiten sind bei den jeweiligen Vereinen nachzufragen.

### 6. Kreismusikschule

Vergünstigungen sind bei der Kreismusikschule nachzufragen.

## **D Schlussbestimmungen**

Die Stadt Büren erkennt die Familienpässe der Städte und Gemeinden des Kreises und andere kommunale Familienpässe an und gewährt deren Inhabern die gleichen Vergünstigungen wie den Inhabern des Bürener Passes.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1988 in Kraft. Die Richtlinien sind jährlich vom Ausschuss für Schule und Gesellschaft zu überprüfen. Die Verwaltung hat einen Jahresbericht vorzulegen. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Anm.: Fassung, gültig ab 1.März 2007.